



Reglement für Schweissprüfungen (SWPO 2008)

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit der Durchführung von Schweissprüfungen sollen Bedingungen geschaffen werden, die ein Führer mit seinem Jagdhund erfüllen soll, um sich in der Jagdpraxis als Nachsuchengespann bewähren zu können.

Die Schweissprüfungen werden auf der 500 m Fährte (Abschnitt B) und auf der 1'000 m Fährte (Abschnitt C) durchgeführt.

Als Grundlage für alle Schweissprüfungen sind die Bestimmungen der jeweils gültigen PLRO der AGJ zu beachten.

Art. 2 Ausschreibung und Zulassung

Die Ausschreibung hat gemäss jeweils geltender PLRO zu erfolgen und muss die Art der Fährtenherstellung nennen.

Zu den Schweissprüfungen auf der künstlichen Wundfährte sind alle zur Jagd erlaubten Hunde zugelassen, sofern sie mindestens 15 Monate alt sind.

Der Führer eines Hundes auf der 500 m und der 1'000 m Fährte muss Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises (Jägerprüfung) sein. Zugelassen sind ebenfalls Jungjäger in Ausbildung.

Zur Prüfung auf der 1'000 m Fährte darf nur ein Hund zugelassen werden, der bereits vorgängig eine Prüfung auf einer 500 m Übernacht-Fährte bestanden hat.

Ein Hund darf innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren höchstens dreimal auf der gleichen Fährtenlänge geführt werden.

Weitere Zulassungsbeschränkungen (z.B. Anzahl Hunde) für die Prüfungen liegen in der Kompetenz des Veranstalters.

Art. 3 Richter

Zur Abnahme der Schweissprüfungen sind nur Richter befugt, die von der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) als Schweissrichter anerkannt sind. Die entsprechenden Vorschriften der jeweils geltenden PLRO bleiben anwendbar.

Die Arbeit eines jeden Hundes ist durch zwei Richter zu beurteilen. Ein Richteranzwärter gilt dabei nicht als Richter.

Art. 4 Anlage der Fährten

Die Anlage der Fährten hat in Waldungen mit Schalenwildbeständen zu erfolgen.

Der seitliche Abstand von einer zur andern Fährte muss überall mindestens 100 m betragen.

Beim Anlegen der Fährten darf kein Schnee liegen. Eine Prüfung darf bei einer geschlossenen Schneedecke nicht durchgeführt werden.

Art. 5 Schweiss

Zur Herstellung der Fährte darf nur Schalenwildschweiss verwendet werden. Schweiss, Schnitthaar und Decke oder Stück müssen von der gleichen Wildart stammen.

Schweiss, Schnitthaar und Decke oder Stück für die 500 m und die 1'000 m Fährte müssen von der Prüfungsleitung besorgt werden.

Für die Anlage der Fährten beider Prüfungstypen dürfen maximal 2,5 dl Schweiss verwendet werden. Wird die Fährte mit Fährtenstock oder -stock hergestellt, darf nur 1 dl Schweiss verwendet werden.

Art. 6 Herstellung der Fährten

Das Festlegen des Fährtenverlaufes und das Legen der Fährte erfolgt in einem Arbeitsgang. Mindestens ein Richter der jeweiligen Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen.

Die Fährten können im Tupf- bzw. Tropfverfahren oder mit Fährtschuh oder Fährtenstock hergestellt werden. Auf einer Prüfung dürfen sämtliche Fährten nur nach einem einzigen Verfahren hergestellt werden.

Der Anschuss und die Wundbetten sind mittels vermehrter Schweissabgabe und Schnitthaaren auszuzeichnen.

Am Anschuss ist ein Fährtenbruch zu legen, dessen gewachsene Spitze die Fluchrichtung anzeigt. Am Ende der Fährte ist eine Schalenwilddecke in möglichst frischem Zustand oder ein Stück Schalenwild abzulegen.

Allfällige Markierungen der Fährte durch die Fährtenleger dürfen für den Hundeführer nicht sichtbar sein.

Für jede Prüfung ist pro Fährtentyp eine Ersatzfährte zu legen. Ob und wann sie durch ein Gespann beansprucht werden kann, entscheidet der Prüfungsleiter nach Konsultation der betreffenden Richter und des Hundeführers.

Art. 7 Art der Arbeit

Die Schweissprüfungen werden als reine Riemenarbeit durchgeführt.

Art. 8 Schweisshalsung und Schweissriemen

Für die Schweissarbeit sind nur mindestens 6 m lange, gerechte Schweissriemen und Schweisshalsungen zu führen. Andere Halsungen sind abzunehmen. Die Führung eines Hundes mittels eines Leitgeschirres ist gestattet.

Der Hund ist während der gesamten Arbeit am Riemen zu führen. Der Riemen darf nur ausnahmsweise und für kurze Zeit aus der Hand gegeben werden.

Art. 9 Meldung von Pirschzeichen und Einweisung

Am Anschuss haben sich die Richter durch entsprechende Meldung des Hundeführers zu vergewissern, dass diesem die Fluchrichtung (Fährtenverlauf ab Anschuss) bekannt ist.

Während der Prüfung soll der Hundeführer den Richtern Pirschzeichen, wie Schweiss, Schnitthaare, Wundbetten etc., melden. Die Richter haben solche Meldungen lediglich zur Kenntnis zu nehmen. Der Hundeführer darf Pirschzeichen auch selbst durch geeignete Mittel markieren.

Will der Hundeführer auf einen Ort, an dem er ein Pirschzeichen gemeldet hat, oder auf einen markanten Punkte zurückgreifen, haben die Richter ihn ohne Bestätigung der Richtigkeit auf die betreffende Stelle einzuweisen.

Art. 10 Verhalten der Richter während der Prüfung

Die Richter und der Revierführer müssen Hund und Führer immer in angemessenem Abstand folgen, auch wenn das Gespann von der Fährte abgekommen ist.

Art. 11 Abruf

Wenn das Gespann eindeutig von der Fährte abgekommen ist (Fehlsuche während einer Strecke von maximal 80 Metern), so haben es die Richter abzurufen (= der Abruf).

Art. 12 Organisatorisches

Die Organisation einer Schweissprüfung obliegt einem Prüfungsleiter, der ebenfalls ein von der TKJ anerkannter Schweissrichter sein muss. Der Prüfungsleiter bestimmt die näheren organisatorischen Einzelheiten der Durchführung einer Prüfung. Schweissprüfungen, die von Clubs der AGJ organisiert werden, sind der TKJ gemäss den Bestimmungen der jeweils geltenden PLRO rechtzeitig zu melden.

B Die Prüfung auf der 500 m Fährte

Art. 13 Die Anlage der 500 m Fährte

Die Länge der 500 m Fährte beträgt mindestens 500 m. Die Fährte muss zwei etwa rechtwinklige Haken sowie ein Wundbett enthalten. Eine 500 m Fährte muss über Nacht stehen und mindestens 12 Stunden alt sein.

Die Fährten werden ausgelost.

Art. 14 Einweisung nach Abruf

Muss ein Gespann von den Richtern in Anwendung von Art. 11 vorstehend abgerufen werden, so haben die Richter den Führer dort auf die Fährte einzuweisen, wo er davon abgekommen ist und ihm, soweit dies möglich ist, Pirschzeichen zu zeigen.

C Die Prüfung auf der 1000 m Fährte

Art. 15 Die Anlage der 1000 m Fährte

Die 1000 m Fährte weist eine Fährtenlänge von mindestens 1000 m auf. Die Fährte hat drei dem Gelände angepasste Haken sowie zwei Wundbetten zu enthalten. Die Stehzeit der Fährte beträgt mindestens 18 Stunden.

Die 1000 m Fährten sind mit einheitlicher Schweissart herzustellen und sind auszulosen.

Art. 16 Abruf auf der 1000 m Fährte

Müssen die Richter den Führer in Anwendung von Art. 11 vorstehend abrufen, so muss der Führer selbständig und ohne Einweisung durch die Richter auf die Fährte oder Pirschzeichen zurückgreifen. Art. 9 Abs. 3 vorstehend ist anwendbar.

D Beurteilung und Bewertung

Art. 17 Voraussetzungen zum Bestehen der Prüfung

Eine Schweissprüfung ist nur bestanden, wenn der Führer von den Richtern nicht mehr als zweimal im Sinne von Art. 11 vorstehend abgerufen werden muss oder er im Beisein der Richter zum Stück findet.

Wiederholtes Zurückgreifen des Führers, ständiges Orientieren an Pirschzeichen oder andere andauernde Unsicherheiten des Gespannes können Abrufen gleichgestellt werden.

Genügt ein Gespann den Anforderungen einer Prüfung offensichtlich nicht, so können die Richter die Prüfung abbrechen, auch ohne dass drei Abrufe erfolgt sind.

Die Arbeit auf der 500 m Fährte ist auf 60 Minuten, diejenige auf der 1'000 m Fährte auf 90 Minuten begrenzt.

Sobald ein Hundeführer mit seinem Hund auf einer Schweissprüfung gestartet ist, muss das Gespann bewertet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass es die Prüfung vorzeitig ohne Einfluss höherer Gewalt abbricht. Es erhält dann die Bewertung „nicht bestanden“.

Art. 18 Bewertung

Die Richter haben die Zusammenarbeit von Führer und Hund zu bewerten. Ausschlaggebend sind Fährtenwille, Ruhe, Sicherheit und Selbständigkeit, die Art und Weise wie sich der Hund bei Verlust der Fährte durch Bogenschlagen, durch Vor- und Zurückgreifen selbst zu helfen weiss, ob er Pirschzeichen verweist und / oder sich beim Abkommen auf eine Verleitungsfährte selbst verbessert oder zurückgenommen werden muss.

Bei jedem Abruf durch die Richter erfolgt ein Abzug von einem Punkt.

Die Richter haben die Bewertung intern nach folgender Skala vorzunehmen:

- 4 sehr gut
- 3 gut
- 2 genügend
- 0 ungenügend

Mit der Note 2, genügend, ist eine Prüfung bestanden. Die Prüfungen sind mit dem Vermerk „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“, jedoch ohne Zensurnoten in die Abstammungsurkunde bzw. das Leistungsheft einzutragen.

Für Hunde ohne von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde muss das Prüfungsergebnis in das von der TKJ abgegebene Leistungsheft eingetragen werden.

Alle Prüfungsergebnisse müssen dem für das Prüfungswesen zuständigen TKJ-Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Prüfung gemeldet werden.

Art. 19 Ausweise

Jedem Hundeführer wird über die mit Erfolg bestandene Prüfung ein Ausweis ausgehändigt mit dem Vermerk: „Schweissprüfung auf der 500 m Fährte“, allenfalls „Schweissprüfung auf der 1000 m Fährte“ gemäss Reglement der AGJ der SKG bestanden.

Art. 20 Einsprüche

Einsprüche durch den Führer eines geprüften Hundes müssen innert einer Stunde beim Prüfungsleiter mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handle sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

Es kann eine Einspruchsgebühr verlangt werden. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Einspruchsgebühr dem Einsprecher zurückzuerstatten. Sie darf höchstens die Hälfte der Prüfungsgebühr betragen.

Der Prüfungsleiter entscheidet am gleichen Tag zusammen mit zwei weiteren Richtern, die den betreffenden Hund nicht beurteilt haben, endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Das rechtliche Gehör von Hundeführer und betroffener Richtergruppe ist zu gewährleisten. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

Art. 21 Inkrafttreten

Die am 01. September 2007 von der a.o. DK der AGJ in Münchenstein beschlossenen Änderungen treten am 01. Januar 2008 in Kraft.

Münchenstein, 1. September 2007

Für die AGJ der SKG:

Der Präsident:

Peter Schneeberger

Der Sekretär:

Andreas Rogger

Die an der ausserordentlichen Delegiertenkonferenz der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen vom 1. September 2007 beschlossenen Änderungen am vorliegenden Reglement werden im Sinn von Art. 38 Abs. 6 SKG-Statuten genehmigt.

Bern, 24. Oktober 2007

Im Namen des Zentralvorstands der SKG

Peter Rub

Präsident

Dr. Matthias Leuthold

Vizepräsident



RÈGLEMENT POUR LES ÉPREUVES DE SANG

A Généralités

Art. 1 Objectif

Les conditions des épreuves artificielles sur piste de sang doivent permettre au conducteur et à son chien qui les ont réussies, de les mettre en pratique dans la recherche du gibier pendant l'exercice de la chasse.

Les épreuves de sang sont organisées sur une longueur de 500 m (chapitre B) et de 1000 m (chapitre C).

Pour toutes les épreuves de sang, les bases fixées dans le PLRO de l' AGJ seront observées.

Art. 2 Inscription et admission

L'inscription doit être faite selon le PLRO en vigueur, et le genre de piste doit être annoncé.

Tous les chiens autorisés pour l'exercice de la chasse sont admis aux épreuves artificielles sur piste de sang pour autant qu'ils aient atteint l'âge de 15 mois minimum.

Pour une épreuve de 500 et 1000 m, le conducteur d'un chien doit être au bénéfice d'un certificat d'aptitude à la chasse (examen pour chasseurs) et être en possession d'un droit de chasse (permis de chasse) pour l'année en cours ou l'année précédente. Les candidates chasseurs en cours de formation sont également autorisés à y participer.

Seul un chien ayant réussi l'épreuve de 500 m peut être admis à l'épreuve de 1000 m.

Un chien ne peut être présenté que trois fois en deux ans pour un même type d'épreuve.

Pour les examens, il appartient au responsable de définir les conditions de participation.

Art. 3 Juges

Seuls les juges reconnus par la commission technique pour chiens de chasse (CTC) sont autorisés à fonctionner sur une piste de sang. Les prescriptions du PLRO y relatives demeurent applicables.

Le travail d'un chien doit être examiné par deux juges. Un juge stagiaire ne peut pas fonctionner comme juge.

Art. 4 Marquage des pistes

Le tracé de la piste doit être fait dans des forêts où les ongulés sont présents.

La distance latérale entre deux pistes doit être partout d'au moins 100 m.

Il ne peut pas y avoir de neige lors de la pose de la piste. Une épreuve ne peut pas être organisée lorsque le sol est enneigé.

Art. 5 Sang

Seul du sang d'ongulé peut être utilisé lors de la préparation d'une piste. Poils et déchets de peau doivent provenir du même genre de gibier.

Le sang, les poils et les déchets de peau pour les pistes de 500 et 1000 m seront fournis par le responsable des épreuves.

2,5 dl de sang au maximum sont autorisés pour la pose des deux types d'épreuves.

Pour la pose de la piste au moyen du soulier de marquage ou de la canne, 1 dl de sang seulement peut-être utilisé.

Art. 6 Préparation des pistes

L'établissement du tracé et la pose des pistes doivent être effectués en groupe. Un juge au moins de chaque groupe doit participer à la pose de la piste.

Les pistes peuvent être marquées au goutte à goutte, au moyen du soulier de marquage, ou de la canne. Un seul procédé doit être utilisé pour l'ensemble des pistes.

Au départ de la piste, la pointe d'une brisée indique la direction prise par le gibier. A la fin de la piste, une peau d'ongulé en bon état de fraîcheur ou un gibier tombé est placé bien en évidence.

Le jalonnage de la piste doit être invisible pour le conducteur du chien.

Une piste de remplacement doit être prévue pour chaque type d'épreuve. En cas de réclamation, le chef des épreuves prend une décision après avoir consulté les juges et les conducteurs.

Art. 7 Genre de travail

L'épreuve sur piste de sang est un travail à la longe.

Art. 8 Collier et longe

Pour le travail sur piste de sang on utilise une platelonge d'au moins 6 m et un collier à pivot. Les autres colliers sont enlevés. La conduite d'un chien au moyen d'un harnais est autorisée.

Pendant tout le travail, le chien est tenu à la longe. Exceptionnellement et pour un temps très court, la longe peut quitter la main du conducteur.

Art. 9 Indices et rappel

Au départ de la piste, les juges s'assurent par un rapport du conducteur du chien que celui-ci connaît la direction de fuite.

Pendant l'épreuve, le conducteur doit annoncer aux juges les indices tels que sang, poils, lit de gibier blessé, etc. Les juges prennent uniquement connaissance de ces remarques. Le conducteur peut marquer lui-même et avec son propre matériel les indices trouvés.

Si le conducteur du chien veut reprendre la piste à un indice annoncé ou à un point marqué, les juges doivent le conduire à l'endroit concerné sans confirmer la justesse de celui-ci.

Art. 10 Comportement des juges pendant l'épreuve

Les juges et le chef de piste doivent toujours suivre à une distance convenable le conducteur et son chien, même lorsque ceux-ci s'écartent de la piste.

Art. 11 Rappel

Lorsque le chien et son conducteur s'écartent nettement de la piste (sur une distance d'environ 80 m), les juges les rappellent (= rappel).

Art. 12 Organisation

L'organisation d'une épreuve sur piste de sang incombe à un chef des épreuves. Celui-ci doit également être reconnu comme juge pour la piste de sang par la CTC. Le chef des épreuves détermine de façon détaillée l'organisation de l'épreuve. Les clubs de la CTCH annoncent dans les délais les épreuves sur piste de sang à la CTC, conformément au PLRO.

B Epreuve sur 500 m

Art. 13 Pose de la piste de 500 m

La longueur de la piste dite de 500 m est d'au moins 500 m. Elle doit comporter deux coudes à angle droit ainsi qu'un lit de gibier blessé. Une piste de 500 m doit être posée le soir précédant l'épreuve et au moins 12 heures avant le début de celle-ci.

Les pistes sont tirées au sort.

Art. 14 Comportement après un rappel

Conformément à l'art. 11 précédent, lorsqu'un conducteur et son chien sont rappelés, les juges doivent les remettre sur la piste à l'endroit où ils l'ont quittée et, si cela est possible, leur montrer des indices.

C Epreuve sur 1000 m

Art. 15 Pose de la piste de 1000 m

La longueur de la piste dite de 1000 m est d'au moins 1000 m. La piste doit comporter trois coudes placés selon la configuration naturelle du terrain et deux lits de gibier blessé. Le temps de pose doit être d'au moins 18 heures.

Les pistes de 1000 m sont préparées avec la même sorte de sang et sont tirées au sort.

Art. 16 Rappel sur la piste de 1000 m

Conformément à l'art. 11 précédent, les juges doivent rappeler le conducteur et celui-ci doit, de lui-même et sans indication des juges, rechercher la piste ou des indices. L'art. 9 al. 3 précédent est applicable.

D Jugement et taxation

Art. 17 Conditions pour la réussite de l'épreuve

Une épreuve est réussie si, d'une part, de conducteur n'a pas été rappelé plus de deux fois par les juges au sens de l'art. 11 et si, d'autre part, il a trouvé la pièce en présence du juge.

Des rappels du chien répétés de la part du conducteur, une piste parcourue uniquement au moyen des indices ou d'autres comportements douteux fréquents du conducteur et de son chien, peuvent être considérés comme un rappel.

Si un conducteur et son chien ne satisfont visiblement pas aux exigences d'une épreuve, les juges peuvent interrompre définitivement cette dernière, même s'il n'y a pas eu trois rappels.

Le temps imparti à la piste de 500 m est de 60 minutes, alors que celui de la piste de 1000 m est limité à 90 minutes.

Une appréciation sera apportée sur chaque piste effectuée par le conducteur et son chien, qu'elle soit réussie ou non.

Art. 18 Taxation

Les juges doivent apprécier le travail d'ensemble du conducteur et du chien. La volonté, le calme, la sûreté et l'indépendance du chien, sa manière de se corriger lorsqu'il a perdu la piste à un coude et sa quête pour la retrouver sont déterminants. Il en est de même lorsqu'il trouve un indice ou une voie chaude, et qu'il se corrige lui-même ou alors qu'il doit être rappelé.

Pour chaque rappel des juges, il est déduit un point.

Les juges établissent une taxation interne d'après le barème suivant :

- 4 très bon
- 3 bon
- 2 suffisant
- 0 insuffisant

Avec la note 2, « suffisant », l'épreuve est réussie.

Les épreuves sont inscrites sur le certificat d'ascendance et dans le livret de travail avec les mentions « réussi » ou « non réussi », mais sans note.

Pour un chien sans certificat d'ascendance les résultats d'examen seront rapportés sur le livret de travail.

Les résultats des examens seront transmis dans les 30 jours à la CTC.

Art. 19 Certificat

Pour chaque épreuve réussie selon le règlement de la CTCH de la SCS, il sera délivré au conducteur d'un chien un certificat avec la mention „Epreuve sur piste de sang de 500 m“ ou „Epreuve sur piste de sang de 1000 m“.

Art. 20 Recours

Le recours d'un conducteur d'un chien jugé doit être déposé oralement ou par écrit auprès du chef des épreuves dans l'heure qui suit la prise de connaissance du résultat. Le contenu du recours se limite aux fautes et aux erreurs du responsable de l'organisation, du chef des épreuves, des juges et des aides dans la préparation et dans l'organisation des épreuves. La liberté d'appréciation des juges ne peut pas faire l'objet d'une opposition, car il s'agirait manifestement d'une appréciation abusive.

Un émolument de recours peut être prélevé. Si le recours est admis, cet émolument est remboursé au recourant. Cet émolument ne peut pas dépasser la moitié de l'émolument de l'examen.

Le chef des épreuves prend sa décision le jour même et définitivement avec deux juges qui n'ont pas eu à faire avec le chien concerné. Elle est communiquée oralement ou par écrit au recourant en présence des juges engagés avec ce chien.

Art. 21 Dispositions transitoires

Ce règlement entre en vigueur le 1e Janvier 2008. Il remplace celui du 02 mars 1991.

Münchenstein, 1. Septembre 2007

Pour la CTCH de la SCS:

Peter Schneeberger Andreas Rogger

Bern, 24. Octobre 2007

Pour le comité centra de la SCS:

Peter Rub Dr. Matthias Leuthold

Le président Le secrétaire

Reglement für Schweissprüfungen

Vergleich der SWPO 2025 mit derjenigen von 2008 (neuer Text blau, gestrichener Text rot)

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit der Durchführung von Schweissprüfungen sollen Bedingungen geschaffen werden, die ein Führer mit seinem Jagdhund erfüllen soll, um sich in der Jagdpraxis als Nachsuchengespann bewähren zu können.

Die Schweissprüfungen werden auf der 500 m Fährte (Abschnitt B) und auf der 1'000 m Fährte (Abschnitt C) durchgeführt.

Als Grundlage für alle Schweissprüfungen sind die Bestimmungen der jeweils gültigen PLRO der AGJ zu beachten.

Art. 2 Ausschreibung und Zulassung

Die Ausschreibung hat gemäss jeweils geltender PLRO zu erfolgen und muss die Art der Fährtenherstellung nennen.

Zu den Schweissprüfungen auf der künstlichen Wundfährte sind alle nach PLRO zur Jagd erlaubten Hunde zugelassen, sofern sie mindestens 15 Monate alt sind.

Der Führer eines Hundes auf der 500 m und der 1'000 m Fährte muss Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises (Jägerprüfung) sein. Zugelassen sind ebenfalls Jungjäger in Ausbildung-

Zur Prüfung auf der 1'000 m Fährte darf nur ein Hund zugelassen werden, der bereits vorgängig eine Prüfung auf einer 500 m ~~Übernacht~~-Fährte bestanden hat.

Ein Hund darf innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren höchstens dreimal auf der gleichen Fährtenlänge geführt werden.

Weitere Zulassungsbeschränkungen (z.B. Anzahl Hunde) für die Prüfungen liegen in der Kompetenz des Veranstalters.

Art. 3 Richter

Zur Abnahme der Schweissprüfungen sind nur Richter befugt, die von der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) als Schweissrichter anerkannt sind. Die entsprechenden Vorschriften der jeweils geltenden PLRO bleiben anwendbar.

Die Arbeit eines jeden Hundes ist durch zwei Richter zu beurteilen. Ein Richteranwärter gilt dabei nicht als Richter.

Art. 4 Anlage der Fährten

Die Anlage der Fährten hat zum grossen Teil in Waldungen mit Schalenwildbeständen zu erfolgen. Der Beginn der Fährte kann ausserhalb des Waldes liegen. Der Fährtenverlauf ist praxisgerecht festzulegen und muss nicht geradlinig verlaufen.

Der seitliche Abstand zwischen zwei Fährten ~~von einer zur andern Fährte~~ muss überall mindestens 100 m betragen.

Beim Anlegen der Fährten darf kein Schnee liegen. ~~Eine Prüfung darf bei einer geschlossenen Schneedecke nicht durchgeführt werden.~~

Art. 5 Schweiss

Zur Herstellung der Fährte darf nur Schalenwildschweiss verwendet werden. Schweiss, Wildbret- und Knochenstücke, Schnitthaar und Decke oder das am Ende der Fährte ausgelegte Stück oder Wildteile müssen von der gleichen Wildart stammen.

Schweiss, Wildbret- und Knochenstücke, Schnitthaar und Decke oder Stück für die 500 m und die 1'000 -m Fährte müssen von der Prüfungsleitung besorgt werden.

Für die Anlage der Fährten beider Prüfungstypen dürfen maximal 2,5 dl Schweiss verwendet werden. Wird die Fährte mit Fährtenschuh oder Fährtenstock ~~stock~~ hergestellt, darf nur 1 dl Schweiss verwendet werden.

Art. 6 Herstellung der Fährten

Das Festhallegen des Fährtenverlaufes und das Legen der Fährte musserfolgt in einem Arbeitsgang erfolgen. Mindestens ein Richter der jeweiligen Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen. Beim Legen der Fährten dürfen maximal 3 Personen teilnehmen. Der Veranstalter kann den Fährtenverlauf bis mindestens 5 Tage vor der Prüfung durch Begehung festlegen.

Die Fährten können im ~~Tupf- bzw.~~ Tropfverfahren oder mit Fährtenschuh oder Fährtenstock hergestellt werden. Wenn der Veranstalter an~~Auf~~ einer Prüfung beide Prüfungsarten anbietet, muss er das in der Ausschreibung bekanntgeben und verlangen, dass die Anmeldung entsprechend erfolgt. ~~dürfen sämtliche Fährten nur nach einem einzigen Verfahren hergestellt werden.~~

Der Beginn der Fährte~~Anschluss~~ und die Wundbetten sind mittels vermehrter Schweissabgabe, ~~und~~ Schnitthaaren und kleinen Wildbret- oder Knochenteile herzustellen ~~auszuzeichnen~~.

Der Beginn der Fährte darf nicht mit einem Am-Anschluss ist ein Fährtenbruch gekennzeichnet werden. zu legen, dessen gewachsene Spitze die Fluchtrichtung anzeigt. Am Ende der Fährte ist eine Schalenwilddecke, oder Teile davon, oder die für die Fährte verwendeten Wildschalen oder ein Stück Schalenwild -in möglichst frischem Zustand ~~oder ein Stück Schalenwild~~ abzulegen.

Allfällige Markierungen der Fährte durch die Fährtenleger dürfen für den Hundeführer nicht sichtbar sein.

Für jede Prüfung ist pro Fährtentyp eine Ersatzfährte zu legen. Ob und wann sie durch ein Gespann beansprucht werden kann, entscheidet der Prüfungsleiter nach Konsultation der betreffenden Richter und des Hundeführers.

Art. 7 Art der Arbeit

Die Schweissprüfungen werden als reine Riemenarbeit durchgeführt.

Art. 8 Schweisshalsung und Schweissriemen

Für die Schweissarbeit sind nur mindestens 6 m lange, gerechte Schweissriemen und Schweisshalsungen zu führen. Andere Halsungen mit Ausnahme von Ortungshalsbänder und Signalhalsbänder, sind abzunehmen. Die Führung eines Hundes mittels eines Leitgeschirres ist gestattet.

Der Hund ist während der gesamten Arbeit mehrheitlich unter Ausnützung der ganzen Länge am Riemen zu führen. Der Riemen darf nur ausnahmsweise und für kurze Zeit aus der Hand gegeben werden.

Art. 9 Vorsuche, Meldung von Pirschzeichen und Einweisung

Durch die Richter wird der Hundeführer an einer markierten Fläche von ca. 30 m auf ca. 30 m zur Vorsuche eingewiesen. Das Gespann muss in der definierten Fläche selbständig den Beginn der Fährte und den Abgang der Fährte finden. Die Richter bestätigen den Beginn der Fährte und die Fluchtrichtung.

~~Am-Anschluss haben sich die Richter durch entsprechende Meldung des Hundeführers zu vergewissern, dass diesem die Fluchtrichtung (Fährtenverlauf ab Anschluss) bekannt ist.~~

Während der Prüfung soll der Hundeführer den Richtern Pirschzeichen, wie Schweiss, Wildbret- und Knochenstücke, Schnitthaare, Wundbetten etc., melden. Die Richter haben solche Meldungen lediglich zur Kenntnis zu nehmen. Der Hundeführer darf Pirschzeichen auch selbst durch geeignete Mittel markieren.

Will der Hundeführer auf einen Ort, an dem er ein Pirschzeichen gemeldet hat, oder auf einen markanten Punkte zurückgreifen, haben die Richter ihn ohne Bestätigung der Richtigkeit auf die betreffende Stelle einzuweisen.

Art. 10 Verhalten der Richter während der Prüfung

Die Richter und der Revierführer müssen Hund und Führer immer in angemessenem Abstand folgen, auch wenn das Gespann von der Fährte abgekommen ist.

Art. 11 Abruf beim Beginn der Fährte und auf der Fährte

Findet das Gespann den Beginn der Fährte oder den Fährtenabgang nach maximal 80 m Fehlsuche oder nach 15 Minuten nicht erhält es einen Abruf (= der Abruf).

Wenn das Gespann im weiteren Verlauf der Arbeit eindeutig von der Fährte abgekommen ist (Fehlsuche während einer Strecke von maximal 80 m Metern), so haben es die Richter abzurufen (= der Abruf).

Art. 12 Organisatorisches

Die Organisation einer Schweissprüfung obliegt einem Prüfungsleiter, der ebenfalls ein von der TKJ anerkannter Prüfungsleiter für Schweissprüfungen ~~Schweissrichter~~ sein muss. Der Prüfungsleiter bestimmt die näheren organisatorischen Einzelheiten der Durchführung einer Prüfung. Alle Schweissprüfungen, die nach diesem Reglememnt von Clubs der AGJ organisiert werden, sind der TKJ gemäss den Bestimmungen der jeweils geltenden PLRO rechtzeitig zu melden.

B Die Prüfung auf der 500 m Fährte

Art. 13— Die Anlage der 500 m Fährte

Die Länge der 500 m Fährte beträgt mindestens 500 m. Die an das Gelände angepasste Fährte muss zwei dem Gelände angepasste, etwa rechtwinklige Haken sowie ein Wundbett enthalten. Eine 500 m Fährte muss über Nacht stehen und mindestens 12 Stunden alt sein.

Die Fährten werden für die Teilnehmer nach Fährtentyp (getropft, Fährtenschuh, oder Fährtenstock) ausgelost.

Art. 14 Einweisung nach Abruf

Muss ein Gespann von den Richtern in Anwendung von Art. 11 vorstehend beim Beginn der Fährte oder im weiteren Fährtenverlauf abgerufen werden, so haben die Richter den Führer beim Beginn der Fährte, wenn er nicht gefunden wurde, oder dort auf die Fährte einzuweisen, wo er davon abgekommen ist und ihm, soweit dies möglich ist, Pirschzeichen zu zeigen.

C Die Prüfung auf der 1000 m Fährte

Art. 15 Die Anlage der 1000 m Fährte

Die 1000 m Fährte weist eine Fährtenlänge von mindestens 1000 m auf. Die Fährte hat drei dem Gelände angepasste Haken sowie zwei Wundbetten zu enthalten. Die Stehzeit der Fährte beträgt mindestens 18 Stunden.

~~Die 1000 m Fährten sind mit einheitlicher Schweissart herzustellen und sind auszulosen.~~

Art. 16 Abruf auf der 1000 m Fährte

Müssen die Richter den Führer in Anwendung von Art. 11 vorstehend beim Beginn der Fährte oder im weiteren Fährtenverlauf abrufen, so muss der Führer selbständig und ohne Einweisung durch die Richter auf den Beginn der Fährte, auf die weitere ~~die~~ Fährte oder Pirschzeichen zurückgreifen. Art. 9 Abs. 3 vorstehend ist anwendbar.

D Beurteilung und Bewertung

Art. 17 Voraussetzungen zum Bestehen der Prüfung

Eine Schweissprüfung ist nur bestanden, wenn der Führer von den Richtern nicht mehr als zweimal im Sinne von Art. 11 vorstehend abgerufen werden muss oder er im Beisein der Richter zum Stück findet.

Wiederholtes Zurückgreifen des Führers, ständiges Orientieren an Pirschzeichen oder andere andauernde Unsicherheiten des Gespannes können Abrufen gleichgestellt werden. Dabei ist zwischen den erwünschten Eigenkorrekturen des Hundes und Eigenkorrekturen des Führers zu unterscheiden.

Genügt ein Gespann den Anforderungen einer Prüfung offensichtlich nicht, so können die Richter die Prüfung abbrechen, auch ohne, dass drei Abrufe erfolgt sind.

Die Arbeit auf der 500 m Fährte ist auf 60 Minuten, diejenige auf der 1'000 m Fährte auf 90 Minuten begrenzt.

Sobald ein Hundeführer mit seinem Hund auf einer Schweissprüfung gestartet ist, muss das Gespann bewertet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass es die Prüfung vorzeitig ohne Einfluss höherer Gewalt abbricht. Es erhält dann die Bewertung „nicht bestanden“.

Art. 18 Bewertung

Die Richter haben die Zusammenarbeit von Führer und Hund zu bewerten. Ausschlaggebend sind Fährtenwille, Ruhe, Sicherheit und Selbständigkeit, die Art und Weise wie sich der Hund bei Verlust der Fährte durch Bogenschlagen, durch Vor- und Zurückgreifen selbst zu helfen weiss, ob er Pirschzeichen verweist und / oder sich beim Abkommen auf eine Verleitungsfährte selbst verbessert oder zurückgenommen werden muss.

Bei jedem Abruf durch die Richter erfolgt ein Abzug von einem Punkt.

Die Richter haben die Bewertung intern nach folgender Skala vorzunehmen:

4	sehr gut
3	gut
2	genügend
0	ungenügend

Mit der Note 2, genügend, ist eine Prüfung bestanden. Die Prüfungen sind mit dem Vermerk „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“, jedoch ohne Zensurnoten in die Abstammungsurkunde bzw. das Leistungsheft einzutragen.

Für Hunde ohne von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde muss das Prüfungsergebnis in das von der TKJ abgegebene Leistungsheft eingetragen werden.

Alle Prüfungsergebnisse müssen dem für das Prüfungswesen zuständigen TKJ-Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Prüfung gemeldet werden.

Art. 19 Ausweise und Prüfungsmeldungen

Jedem Hundeführer wird über die mit Erfolg bestandene Prüfung ein Ausweis ausgehändigt mit dem Vermerk: „Schweissprüfung auf der 500 m Fährte“, allenfalls „Schweissprüfung auf der 1000 m Fährte“ gemäss Reglement der AGJ bestanden. Der Ausweis muss sämtliche notwendigen Angaben (Zwingername des Hundes, sein Geburtsdatum, Rasse oder Rassentyp, (typenähnlicher Mischling) Chipnummer, Vor und Nachname des Führers, Veranstalter und Vor- und Nachname des Prüfungsleiters) enthalten~~der SKG bestanden.~~

Der Ausweis gilt nach Auffassung der AGJ für das Gespann (Hundeführer und Hund). Vorbehalten sind dabei andere Auffassungen der kantonalen Jagdverwaltungen.

Der Veranstalter hat die Resultate von Schweissprüfungen nach den Vorgaben der TKJ detailliert zu melden.

Art. 20 Einsprüche

Einsprüche durch den Führer eines geprüften Hundes müssen spätestens innert einer Stunde nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Richter, ~~beim Prüfungsleiter~~ mündlich oder schriftlich beim Prüfungsleiter vorgebracht werden. Die mündliche oder schriftliche Begründung~~Der Inhalt~~ des Einspruches beschränkt sich auf formelle Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter bei der Beurteilung können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handle sich um einen

offensichtlichen Ermessensmissbrauch. [Aufzeichnungen mit GPS-Systemen dürfen nicht für die Begründung von Einsprüchen verwendet werden.](#)

Es kann eine Einspruchsgebühr verlangt werden. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Einspruchsgebühr dem Einsprecher zurückzuerstatten. Sie darf höchstens die Hälfte der Prüfungsgebühr betragen.

Der Prüfungsleiter entscheidet am gleichen Tag zusammen mit zwei weiteren Richtern, die den betreffenden Hund nicht beurteilt haben, endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Das rechtliche Gehör von Hundeführer und betroffener Richtergruppe ist zu gewährleisten. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich oder schriftlich [zeitnah](#) zu eröffnen.

Art. 21 [Übergangsfrist](#)

[Veranstalter, die eigene Reglemente für Schweissprüfungen haben, müssen ihre Reglemente bis zum 31. Dezember 2024 anpassen, damit sie weiter als AGJ-Prüfungen anerkannt werden.](#)

Art. 22 [Inkrafttreten](#)

Die am ~~22.11.2022~~~~01. September 2007~~ von der a.o. [Delegiertenkonferenz](#)~~DK~~ der AGJ in [Aarau](#)~~Münchenstein~~ beschlossenen Änderungen treten am 01. Januar 20~~25~~~~08~~ in Kraft.

[Aarau, 22.11.2022](#)

~~Münchenstein, 1. September 2007~~

Für die AGJ ~~der SKG~~:

Der Präsident: _____ ~~Der Sekretär:~~

~~Peter Schneeberger~~ _____ ~~Andreas Rogger~~

Die [Sekretärin](#)~~an der ausserordentlichen Delegiertenkonferenz der Arbeitsgemeinschaft für das Jagd hundewesen vom 1. September 2007 beschlossenen Änderungen am vorliegenden Reglement werden im Sinn von Art. 38 Abs. 6 SKG Statuten genehmigt.~~

[Walter Müllhaupt](#) _____ [Silvia Mutter](#)

~~Bern, 24. Oktober 2007~~

~~Im Namen des Zentralvorstands der SKG~~

~~Peter Rub~~ _____ ~~Dr. Matthias Louthold~~

~~Präsident~~ _____ ~~Vizepräsident~~